



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 13

Regen, 12.06.2023

Inhalt:

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO**
Bauherr: Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG
Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle für Filterasche
Bauort: Teisnach, Adolf-Pfeleiderer-Straße 19

**Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Allgemeinverfügung des Landratsamts Regens über die Verwendung
von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 05.06.2023**
Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer BN-36-T-2022
BS-Nr. vor 01.05.2023 00766-T22
Bauherr **Pfleiderer Teisnach GmbH & Co. KG,
Adolf-Pfleiderer-Straße 19, 94244 Teisnach**
Bauvorhaben **Neubau Lagerhalle für Filterasche**
Bauort **Teisnach, Adolf-Pfleiderer-Straße 19**
Grundstück(e) Gemarkung Teisnach Flurnummer(n) 180/0

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 27.04.2023 und der Nummer BN-36-T-2022 versehenen

technisch geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regen, 30.05.2023

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Kraus
Regierungsdirektor

LANDRATSAMT REGEN

Sicherheit/ Gewerbe/ Jagd
Az. 31-753

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Allgemeinverfügung des Landratsamts Regen über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 05.06.2023

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Regen folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren, einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen, im Landkreis Regen zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Regen, in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG, innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung, einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen, zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Regen, den 05.06.2023
Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin

Hinweise:

- Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Poschetsriederstraße 16, Sachgebiet Sicherheit/Gewerbe/Jagd, Zi.-Nr. A 0.25, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Regen-Viechtach ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116015151	23.05.2023	Altmann; Breu

Sparkasse Regen-Viechtach